

Kreisverwaltung
009186 20.05.22
Ahrweiler 4,5

VERBANDSGEMEINDE-
VERWALTUNG

Kelberg

Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg, Postfach 11 52, 53536 Kelberg

Kreisverwaltung Ahrweiler
Abt. 4.5 - Umwelt
Frau Kempenich
Wilhelmstraße 24 - 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

HAUSADRESSE DAUNER STRASSE 22
53539 KELBERG

DATUM 17.05.2022
ABTEILUNG /AKTENZEICHEN III.
AUSKUNFT ERTEILT Frau Neiß
ZIMMER 214
TELEFON-DURCHWAHL 0 26 92 / 8 72 - 24
TELEFONZENTRALE 0 26 92 / 8 72 - 0
TELEFAX 0 26 92 / 8 72 - 39
INTERNET www.vgv-kelberg.de
E-MAIL Karin.Neiss@vgv-
kelberg.de

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
hier: Errichtung und Betrieb von drei WEA in der Gemarkung Wiesemscheid Flur 4,
Flurstück Nr. 2/5 und Flur 5 Flurstück Nr. 12, 13, 38**

Ihr Schreiben vom 23.02.2022; Ihr Zeichen: 4.5-IM-01/2022-Ke

hier: Vollständigkeitsprüfung und Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kempenich,
sehr geehrte Damen und Herren,

im vorbezeichneten Verfahren wurden wir die Nachbargemeinde über das Verfahren in Kenntnis gesetzt und ebenfalls um Prüfung der Vollständigkeit und Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der Ortsgemeinderat von Kelberg hat sich in der Sitzung am 03.05.2022 mit den Planungsabsichten zur Errichtung der WEA in der **Gemarkung Wiesemscheid** beschäftigt und beschlossen eine Stellungnahme abzugeben.

-2-

Kreissparkasse Vulkaneifel:
IBAN: DE 29 5865 1240 0080 0001 02 BIC: MALADE51DAU
Volksbank RheinAhrEifel eG:
IBAN: DE 56 5776 1591 0600 5064 00 BIC: GENODED1BNA
Postbank Köln:
IBAN: DE 16 3701 0050 0017 1275 09 BIC: PBNKDEFF

■ BESUCHSZEITEN

MO - MI: 8.30 - 12.00 UHR, 14.00 - 16.00 UHR
DO: 8.30 - 12.00 UHR, 14.00 - 18.00 UHR
FR: 8.30 - 12.30 UHR

Die Stellungnahme der Ortsgemeinde Kelberg zu o. g. Verfahren lautet wie folgt:

Eine Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen kann aus Sicht der Ortsgemeinde Kelberg nicht formuliert werden, da hierzu die notwendige Sachkenntnis nicht vorliegt.

Nach Beratung regt der Ortsgemeinderat an, dass im Rahmen des zurzeit durchgeführten Verfahrens sämtliche Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Beurteilung zur Errichtung von WEA im Rahmen eines raumordnerischen Verfahrens zu beachten sind, Berücksichtigung finden und von der unteren Landesplanungsbehörde umfänglich überprüft werden sollen.

Darüber hinaus sollte nochmals überprüft werden, ob die Durchführung eines „normalen“ Raumordnungserfahrens i.S.d. § 17 LPlG jetzt bzw. auch zukünftig zur Anwendung kommen sollte.“

Wir bitten auch hier um Beachtung im weiteren Verfahrensverlauf.

Wenn Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



**- Johannes Saxler -
Bürgermeister**